



Pressemitteilung

23.05.2023

Vorstellung der Zahlen kindlicher Gewaltopfer – Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik 2022:

Beauftragte Claus: „Kinder haben ein Recht auf Schutz in der digitalen Welt. PKS 2022 zeigt: Politik muss digitale sexuelle Gewalt mehr in den Fokus rücken.“

Claus fordert Dunkelfeldforschung und ein Forschungszentrum in Deutschland, um Daten kontinuierlich zusammenzuführen und sie für Politik und Praxis nutzbar zu machen.

Berlin, 23.05.2023. Heute wurden die Zahlen der **Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2022** zu Gewalttaten gegen Kinder und Jugendliche von der **Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) Kerstin Claus** und dem **Präsidenten des Bundeskriminalamtes (BKA) Holger Münch** in Berlin vorgestellt.

Laut PKS sind im Jahr 2022 die Fälle von **sexuellem Kindesmissbrauch** mit 15.520 Fällen auf einem gleichbleibend hohen Niveau wie in 2021 (15.507 Fälle). Einen Anstieg um 10,3 % auf über 48.800 Fälle gab es bei den **Missbrauchsdarstellungen von Kindern und Jugendpornografie**. Laut PKS 2022 hat sich auch die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die Missbrauchsdarstellungen und jugendpornografische Inhalte besaßen, herstellten, erwarben oder insbesondere über die sozialen Medien weiterverbreiteten, in Deutschland seit 2018 mehr als verzehnfacht – von damals 1.373 Tatverdächtigen unter 18 Jahren auf 17.549 Tatverdächtige (davon 5.553 Kinder unter 14 Jahren und 11.996 Jugendliche über 14 Jahre) in 2022. Das Dunkelfeld insgesamt und auch der Anteil an Straftaten, von denen die Polizei keine Kenntnis erhält, ist um ein Vielfaches größer.

Holger Münch, Präsident des Bundeskriminalamtes (BKA): „Wenn in Deutschland noch immer jeden Tag 48 Kinder Opfer sexueller Gewalt werden, können wir mit stagnierenden Fallzahlen nicht zufrieden sein. Sie bedeuten ein gleichbleibend hohes Leid für wehrlose kindliche Opfer. Gewalt gegen Kinder zu unterbinden und sexuellen Missbrauch zu beenden, sind unsere obersten Prioritäten. Doch für erfolgreiche Ermittlungen brauchen wir den passenden rechtlichen Rahmen und die notwendigen Befugnisse. Darum bleibe ich dabei: Uns fehlt ein entscheidendes Instrument für unsere Ermittlungen, das uns zur Verfügung stehen muss – die so genannte Mindestspeicherung von IP-Adressen. Häufig ist die IP-Adresse unser einziger Ermittlungsansatz, der überhaupt zum Täter führen kann. Kommen wir über die IP-Adresse nicht weiter, müssen Verfahren eingestellt werden – mit dem Risiko, dass noch andauernde Missbrauchstaten nicht unterbunden werden können.“

Anstieg von Missbrauchsdarstellungen auf Schülerhandys – Zahlen zeigen, Minderjährige sind im Umgang mit Gewaltphänomenen im Netz überfordert und agieren oft unreflektiert

Die meisten tatverdächtigen Minderjährigen handelten nicht vorsätzlich oder sexuell motiviert, so die **Missbrauchsbeauftragte Kerstin Claus**, sondern aus einer digitalen Naivität heraus: Vermeintlich „coole“ Bilder oder Clips werden mit Musik, Geräuschen, Texten oder Animationen versehen und tausendfach weitergeleitet. Vielfach werde gar nicht verstanden, dass es sich um Darstellungen von sexueller Gewalt handelt. Die aktuelle Ausgestaltung des § 184b StGB als Verbrechen – also als Straftat, die mindestens mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist – erschwere den Umgang mit dem Phänomen. Denn es handle sich gerade nicht um „klassische Straftäter:innen“, sondern um Minderjährige, die Missbrauchsdarstellungen teilen, mit denen sie in der digitalen Welt in Massen ungefiltert konfrontiert werden. Der Fokus auf strafrechtliche Konsequenzen verkenne das Problem: „Hier braucht es (medien-)pädagogische Ansätze: Kinder und Jugendliche müssen in die Lage versetzt werden“, so **Claus**, „das Material klar als sexuelle Gewaltdarstellungen einzuordnen und ihr eigenes Handeln und das ihrer Peer Group zu hinterfragen. Hier sind vor allem Eltern und pädagogische Fachkräftekräfte gefragt.“ Aktuell binde die strafrechtliche



Verfolgung in diesen Fällen bei der Polizei wie den Staatsanwaltschaften enorme Ressourcen, die dann für die Verfolgung von klassisch kriminellen Täterkreisen, die solches Material erstellen oder auch mit kommerziellen Interessen verbreiten, fehlten. Der § 184b StGB müsse deswegen zeitnah angepasst werden, so **Claus**. „Ziel muss sein, dass eindeutig ausbeuterische Taten zu Lasten von Kindern oder Jugendlichen weiterhin mit hohen Strafen geahndet werden, gleichzeitig aber Fälle mit geringem Unrechtsgehalt frühzeitig eingestellt werden können.“

Claus: „Es braucht eine fundamentale Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes im Netz.“

Medienkompetenz allein könne und dürfe laut **Claus** jedoch nicht die einzige Antwort auf Gewaltphänomene im Netz sein. „Es ist absurd, dass wir in der realen Welt durchdeklinieren, welche Räume ab welchem Alter von Kindern und Jugendlichen genutzt werden können beziehungsweise welche aus guten Gründen versperrt bleiben – wir aber gleichzeitig in der digitalen Welt Kinder und Jugendliche weitgehend ungeschützt lassen.“ Es sei doch gerade das Ziel von Prävention, überall dort, wo Kinder und Jugendliche sich aufhalten, Risiken zu identifizieren und über geeignete Schutzkonzepte bestmöglich den notwendigen Kinder- und Jugendschutz konsequent umzusetzen. Genau das sei Kern der EU-Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Jetzt gelte es, diesen Kern bestmöglich und rechtskonform umzusetzen. Deswegen sei es richtig, dass Anbieter verpflichtet werden sollen, die Risiken ihrer Plattformen und der digitalen Angebote für minderjährige User fortlaufend zu identifizieren und auch dafür zu sorgen, sie altersangemessen vor Gewaltdarstellungen oder auch potentieller Täteransprache zu schützen. Gesetze, die wir heute verankern, müssten zudem technologieoffen sein, damit künftige Entwicklungen im Bereich der KI im Kampf gegen digitale sexuelle Gewalt effektiv eingesetzt werden können. **Claus**: „Jetzt braucht es einen tragfähigen Konsens: Wir müssen uns politisch wie gesellschaftlich dringend darauf verständigen, wie umfassend wir den Kinderschutz im Netz ausgestalten wollen, wo rote Linien verlaufen und wie wir den Kinderschutz mit den Rechten und Freiheiten im Internet in Einklang bringen.“

Claus: „Gute, verantwortungsbewusste Politik braucht gute Daten.“

Claus beklagte zudem, dass bis heute zum Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche keine validen Aussagen möglich seien. Es fehle an Daten zu tatsächlichen Gefährdungslagen, zu Tatorten und zu Tatkontexten sowie darüber, ob und wie Präventionsmaßnahmen oder Hilfeangebote wirken. Hierfür brauche es regelmäßige Erhebungen zum Ausmaß sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Erst so könnten Handlungsfelder priorisiert und Veränderungen zeitnah erkannt werden. Claus fordert vor diesem Hintergrund eine nationale Strategie zur Erhebung dieser Zahlen. Es brauche dringend ein eigenes Zentrum für Prävalenzforschung¹. Hier schließe sie sich der Forderung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an. Klares Ziel müsse sein, sexuelle Gewalt möglichst aktuell zu erfassen. Deswegen sollten vor allem junge Menschen insbesondere im schulischen Bereich befragt werden. Wesentlich sei, Befragungen mit umfassenden Präventions-, Hilfe und Unterstützungsangeboten gut zu begleiten. Claus erwarte hier ein klares Signal seitens der Politik. Diese müsse die erforderlichen finanziellen Mittel für Dunkelfeldforschung zur Verfügung stellen. **Claus**: „Gute, verantwortliche Politik, zielgerichtete Polizeiarbeit und guter Kinder- und Jugendschutz auf Bundes- und Landesebene können nur gelingen, wenn auch Daten aus der Dunkelfeldforschung verlässlich vorliegen und auf dieser Grundlage die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.“

Pressemappe: <https://beauftragte-missbrauch.de/presse/pressemitteilungen>

Grafiken: <https://zahlen.beauftragte-missbrauch.de/>

Zur PKS 2022:

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/pks2022_node.html

Pressekontakt UBSKM: Friederike Beck, Tel. 03018 555-1554 friederike.beck@ubskm.bund.de

Bitte weisen Sie in Ihrer Berichterstattung auf die bundesweiten Hilfeangebote bei sexuellem Missbrauch und bei Missbrauchsdarstellungen hin:

<https://beauftragte-missbrauch.de/presse/auf-hilfeangebote-in-der-berichterstattung-hinweisen>

¹ Am 15. Juni 2023 findet in Berlin initiiert von UBSKM ein Fachsymposium des Deutschen Jugendinstitut e. V. statt, das sich mit Forschungsfragen und dem Zentrum Prävalenzforschung befasst. Weitere Informationen <https://beauftragte-missbrauch.de/symposium2023> Eine Einladung an Medien erfolgt separat Anfang Juni.

PKS 2022 Ländervergleich

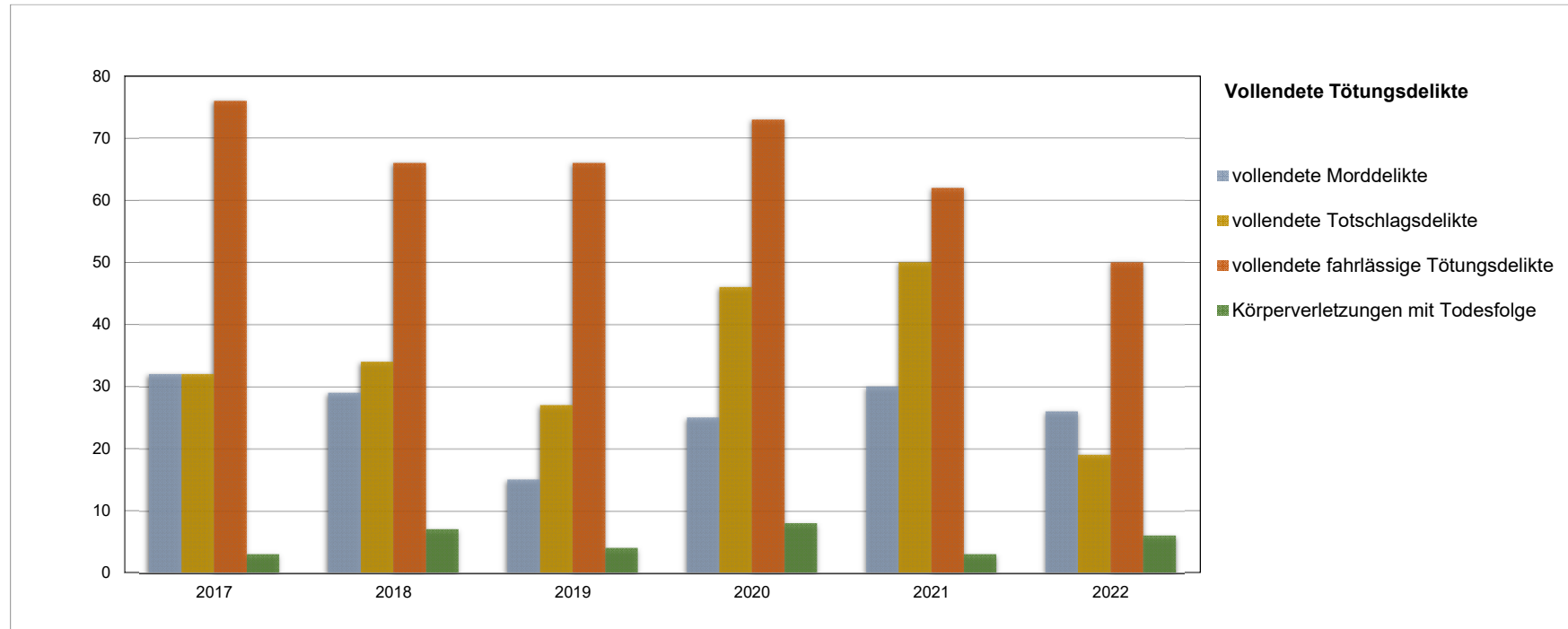
Bundesland	Missbrauch von Kindern §§ 176-176e StGB		Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB		Missbrauch von Schutzbefohlenen § 174 StGB		Kinder- pornografie § 184b StGB		Jugend- pornografie § 184c StGB	
	Fälle 2022 absolut	Fälle/ 100.000 Einw.	Fälle 2022 absolut	Fälle/ 100.000 Einw.	Fälle 2022 absolut	Fälle/ 100.000 Einw.	Fälle 2022 absolut	Fälle/ 100.000 Einw.	Fälle 2022 absolut	Fälle/ 100.000 Einw.
Baden-Württemberg	1.565 (59*)	14	87	1	33	0	4.402	40	722	6
Bayern	1.885 (147*)	14	87	1	93	1	6.460	49	927	7
Berlin	935 (154*)	25	50	1	28	1	1.775	48	262	7
Brandenburg	398 (12*)	16	32	1	26	1	880	35	120	5
Bremen	151 (12*)	22	11	2	3	0	297	44	45	7
Hamburg	218 (7*)	12	23	1	8	0	1.014	55	128	7
Hessen	1.039 (26*)	17	80	1	18	0	3.374	54	528	8
Mecklenburg-Vorpommern	321 (5*)	20	24	1	6	0	646	40	119	7
Niedersachsen	1.815 (99*)	23	138	2	42	1	4.702	59	786	10
Nordrhein-Westfalen	4.133 (686*)	23	355	2	120	1	11.183	62	1.839	10
Rheinland-Pfalz	627 (16*)	15	72	2	19	0	2.067	50	450	11
Saarland	172 (1*)	18	7	1	5	1	512	52	120	12
Sachsen	795 (11*)	20	55	1	14	0	2.001	49	288	7
Sachsen-Anhalt	561 (32*)	26	51	2	10	0	741	34	119	5
Schleswig-Holstein	453 (6*)	16	20	1	13	0	955	33	133	5
Thüringen	452 (23*)	21	43	2	10	0	1.066	51	160	8
Bund echte Zählung	15.520 (1.286*)	19	1.135	1	448	1	42.075	51	6.746	8
<i>Bund echte Zählung 2021</i>	<i>15.507 (1.863*)</i>	<i>18</i>	<i>1.147</i>	<i>1</i>	<i>483</i>	<i>1</i>	<i>39.171</i>	<i>23</i>	<i>5.105</i>	<i>4</i>
	* davon schwerer sexueller Missbrauch § 176c StGB									
<u>Hinweis:</u>	Die Daten sind der Polizeilichen Kriminalstatistik 2022 (BKATabellen - Tabelle 01 - Länder) entnommen. Als "Fall" wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Regel jede im Rahmen eines Ermittlungsvorganges bekanntgewordene rechtswidrige Handlung bezeichnet, d. h. nicht erfasst sind die Anzahl der Geschädigten und die Anzahl der Fälle, die niemandem oder nur anderen Personen als der Polizei bekannt sind. Andererseits führen nicht alle Fälle zu Verurteilungen und falls zugleich auch schwerere Delikte verwirklicht worden sind, wird der Fall möglicherweise nur in der schwereren Kategorie aufgeführt.									
<u>Quelle:</u>	https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/pks2022_node.html									



Vollendete Mord-, Totschlags- und fahrlässige Tötungsdelikte und Körperverletzungen mit Todesfolge (Anzahl der Opfer)

	2017		2018		2019		2020		2021		2022		Veränderung 2021 - 2022
	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	
vollendete Morddelikte	32	19	29	18	15	9	25	13	30	19	26	15	-13,33%
vollendete Totschlagsdelikte	32	28	34	30	27	23	46	37	50	45	19	19	-62,00%
vollendete fahrlässige Tötungsdelikte	76	62	66	54	66	57	73	57	62	51	50	44	-19,35%
Körperverletzungen mit Todesfolge	3	3	7	6	4	4	8	8	3	3	6	5	100,00%
Tötungsoffer gesamt	143	112	136	108	112	93	152	115	145	118	101	83	-30,34%

Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2022



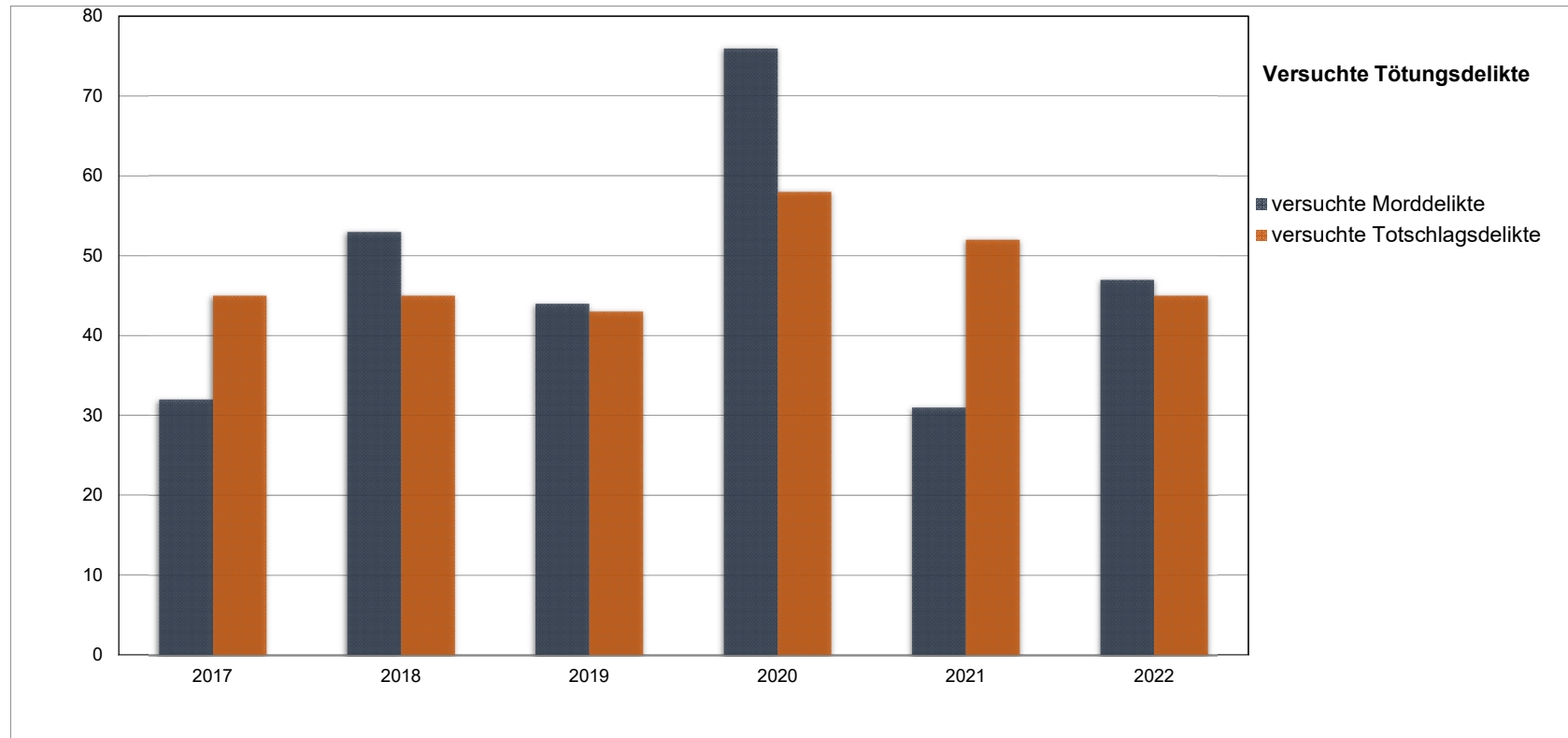


Versuchte Mord- und Totschlagsdelikte (Anzahl der Betroffenen)

	2017		2018		2019		2020		2021		2022	
	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige
versuchte Morddelikte	32	19	53	24	44	26	76	25	31	17	47	28
versuchte Totschlagsdelikte	45	32	45	25	43	25	58	41	52	36	45	31
Opfer gesamt	77	51	98	49	87	51	134	66	83	53	92	59

Veränderung 2021 - 2022
51,61%
-13,46%
10,84%

Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2022



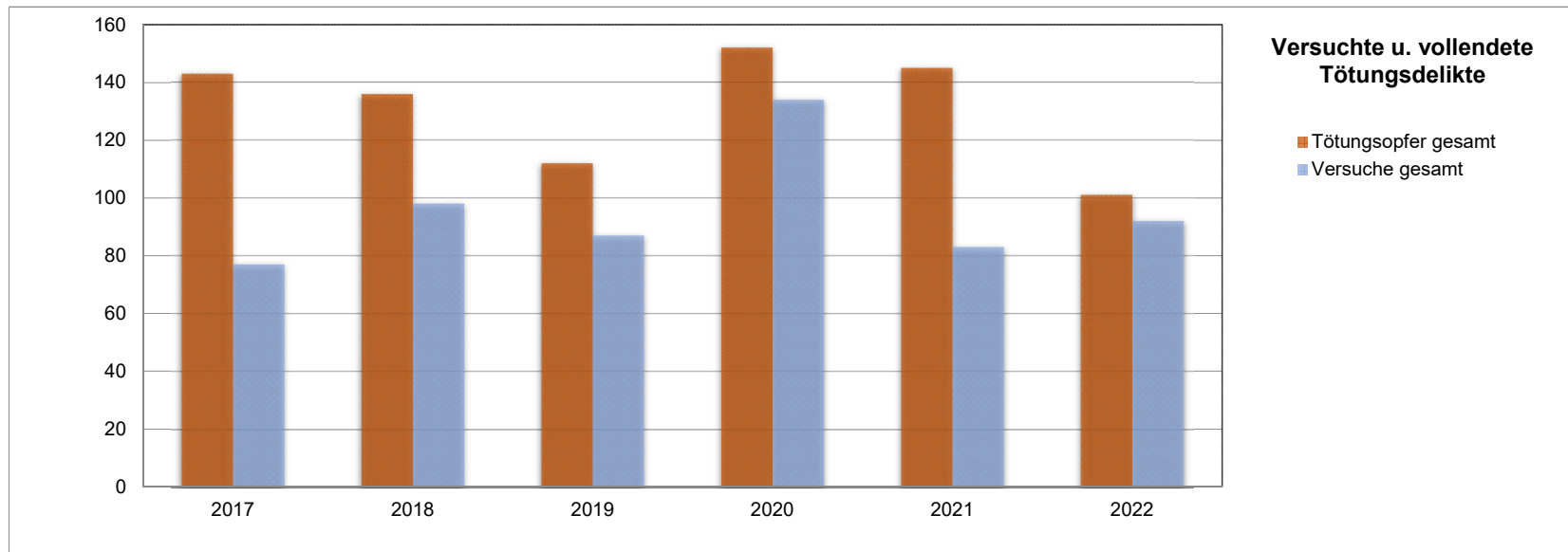


Versuchte und vollendete Tötungsdelikte (Anzahl der Opfer)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Tötungsoffer gesamt	143	136	112	152	145	101
Versuche gesamt	77	98	87	134	83	92
Opfer gesamt	220	234	199	286	228	193

Veränderung 2021 - 2022
-30,34%
10,84%
-15,35%

Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2022



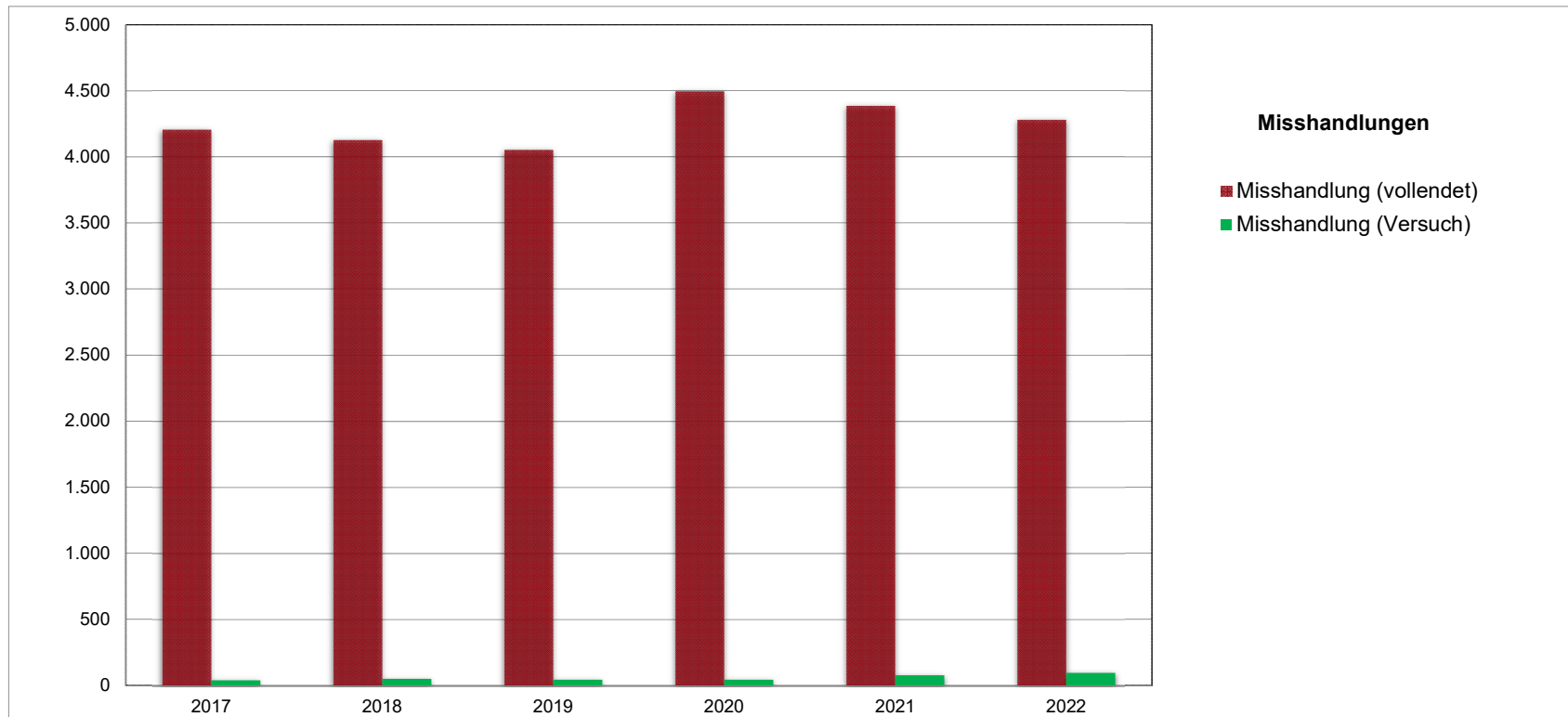


Misshandlung (Anzahl der Opfer)

	2017		2018		2019		2020		2021		2022	
	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige
Misshandlung (vollendet)	4.208	1.813	4.129	1.703	4.055	1.713	4.497	1.905	4.387	1.827	4.281	1.801
Misshandlung (Versuch)	39	17	51	32	45	24	45	32	78	30	95	41
Misshandlung gesamt	4.247	1.830	4.180	1.735	4.100	1.737	4.542	1.937	4.465	1.857	4.376	1.842

Veränderung 2021 - 2022
-2,42%
21,79%
-1,99%

Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2022

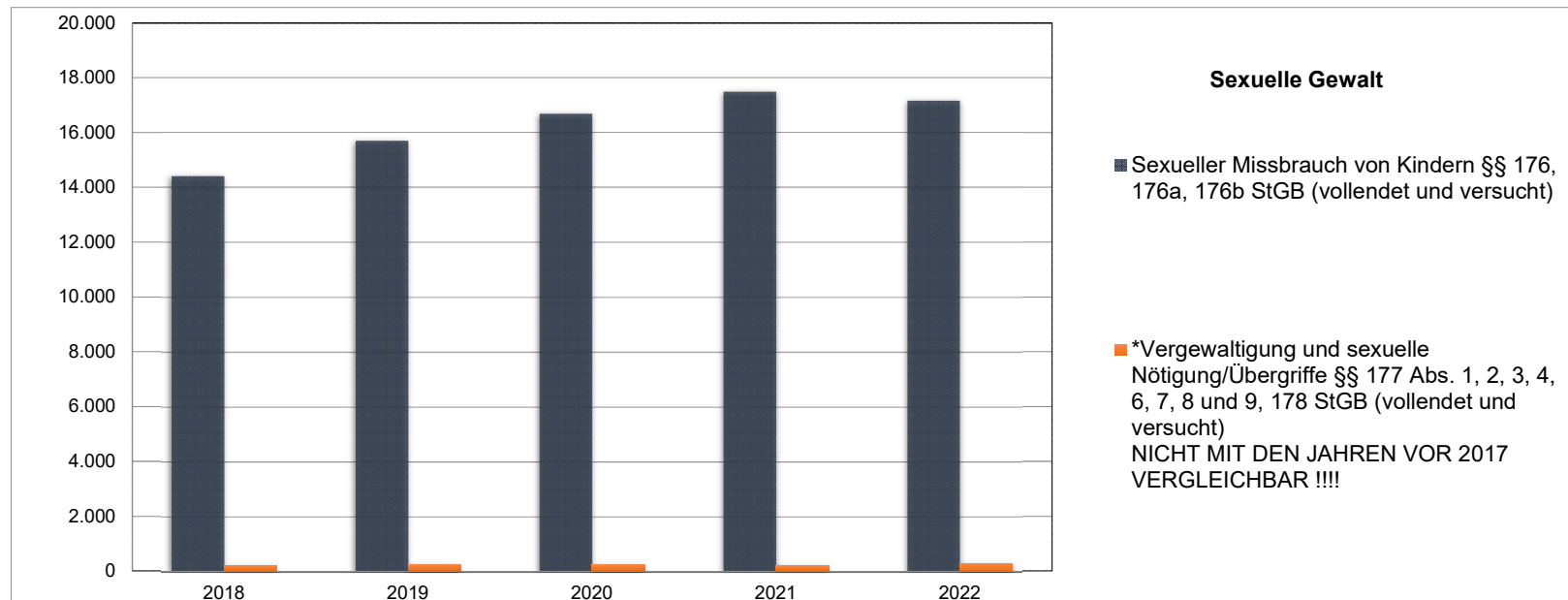




Sexualisierte / sexuelle Gewalt (Anzahl der Opfer)

	2018		2019		2020		2021		2022		Veränderung 2021 - 2022
	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	
Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB (vollendet)	13.683	1.766	14.898	1.859	16.018	2.094	16.723	2.212	16.404	2.201	-1,91%
Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB (versucht)	727	60	803	78	668	78	775	58	764	76	-1,42%
*Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe §§ 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9, 178 StGB (vollendet)	179	13	218	21	210	22	194	9	255	28	31,44%
*Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe §§ 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9, 178 StGB (versucht)	17	0	17	0	25	2	12	2	14	0	16,67%
Gesamtzahl	14.606	1.839	15.936	1.958	16.921	2.196	17.704	2.281	17.437	2.305	-1,51%

Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2022

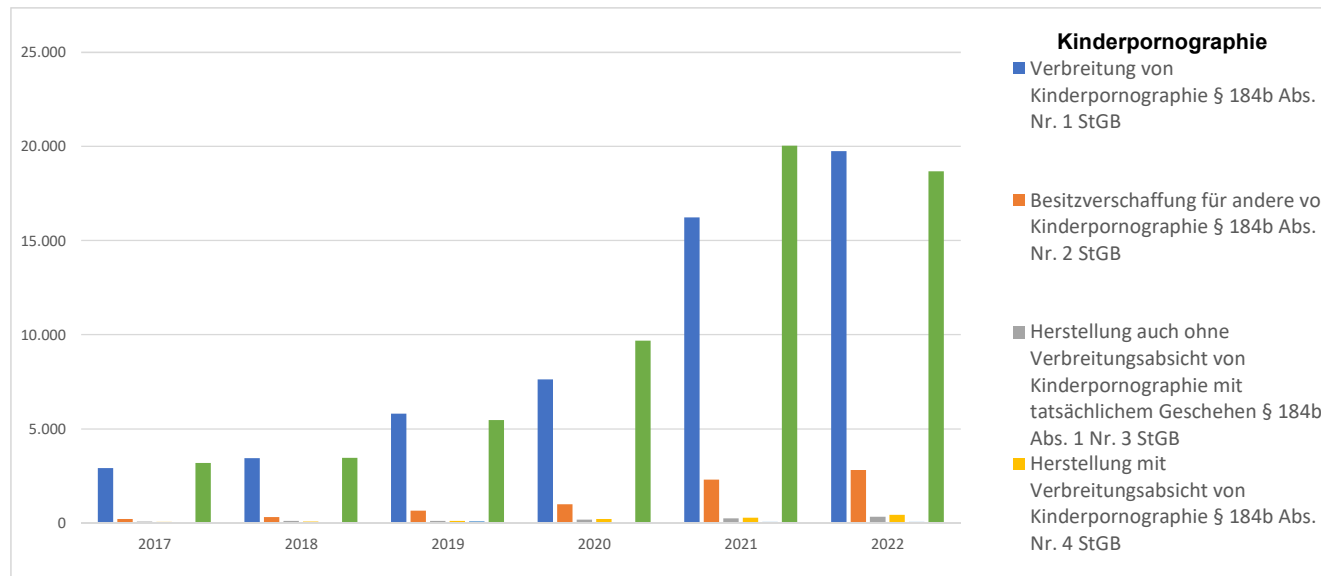




Herstellung, Besitz und Verbreitung kinderpornographischen Materials (Anzahl der Fälle)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2021 - 2022
Verbreitung von Kinderpornographie § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB	2.921	3.440	5.804	7.624	16.238	19.742	21,58%
Besitzverschaffung für andere von Kinderpornographie § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB	224	319	652	990	2.309	2.824	22,30%
Herstellung auch ohne Verbreitungsabsicht von Kinderpornographie mit tatsächlichem Geschehen § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB	85	117	117	190	246	334	35,77%
Herstellung mit Verbreitungsabsicht von Kinderpornographie § 184b Abs. 1 Nr. 4 StGB	63	79	119	219	285	435	52,63%
Verbreitung und Herstellung von Kinderpornographie gewerbs-/bandenmäßig § 184b Abs. 2 StGB	29	32	93	52	56	62	10,71%
Besitz oder sich Verschaffen von Kinderpornographie § 184b Abs. 3 StGB	3.190	3.462	5.477	9.686	20.037	18.678	-6,78%
Zahlen gesamt	6.512	7.449	12.262	18.761	39.171	42.075	7,41%

Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2022





Tatverdächtige / Täter 2022 am Beispiel sexuellen Missbrauchs und Kinderpornographie

Schlüssel	Straftat	Sexus	Tatver-dächtige insgesamt (alle Altersgruppen)	Kinder						Prozentual	Jugendliche			Prozentual	Kinder und Jugendliche insgesamt	Prozentual
				bis unter 6	6 bis unter 8	8 bis unter 10	10 bis unter 12	12 bis unter 14	Kinder unter 14	Kinder unter 14	14 bis unter 16	16 bis unter 18	Jugendl. 14<18	Jugendl. 14<18		
131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	M	10.901	17	73	116	268	694	1.168	10,7%	1.406	842	2.248	20,6%	3.416	31,3%
131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	W	655	0	8	10	47	63	128	19,5%	71	37	108	16,5%	236	36,0%
131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	Insgesamt	11.556	17	81	126	315	757	1.296	11,2%	1.477	879	2.356	20,4%	3.652	31,6%
143211	Verbreitung von Kinderpornografie § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB	M	14.543	53	120	158	448	1.316	2.095	14,4%	2.151	1.641	3.792	26,1%	5.887	40,5%
143211	Verbreitung von Kinderpornografie § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB	W	2.595	26	54	74	204	498	856	33,0%	392	152	544	21,0%	1.400	53,9%
143211	Verbreitung von Kinderpornografie § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB	X	17.138	79	174	232	652	1.814	2.951	17,2%	2.543	1.793	4.336	25,3%	7.287	42,5%
143230	Besitz oder sich Verschaffen von Kinderpornografie § 184b Abs. 3 StGB	M	14.027	1	13	37	156	805	1.012	7,2%	2.004	1.989	3.993	28,5%	5.005	35,7%
143230	Besitz oder sich Verschaffen von Kinderpornografie § 184b Abs. 3 StGB	W	3.090	5	7	23	86	430	551	17,8%	495	280	775	25,1%	1.326	42,9%
143230	Besitz oder sich Verschaffen von Kinderpornografie § 184b Abs. 3 StGB	X	17.117	6	20	60	242	1.235	1.563	9,1%	2.499	2.269	4.768	27,9%	6.331	37,0%



Zahlen und Fakten

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Die hier zusammengestellten Angaben zur Häufigkeit sexueller Gewalt, zu betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie zu Tätern und Täterinnen sind aus unterschiedlichen Quellen zusammengetragen. Sie sind aufgrund unterschiedlicher Erhebungskontexte und -zeitpunkte sowie den jeweiligen Fragestellungen, Definitionen und Befragtengruppen, die den Studien zugrunde liegen, nur sehr eingeschränkt miteinander vergleichbar.¹ Sie verdeutlichen vielmehr den Mangel an aktuellen und vergleichbaren Zahlen zur Prävalenz und Erscheinungsform sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Deutschland. Eine nationale Prävalenzerhebung zu (sexueller) Gewalt gegen Minderjährige mit Forschung zum Dunkelfeld und Verbindungen zwischen verschiedenen Hellfeldzahlen, wie sie die Weltgesundheitsorganisation (WHO)² fordert, ist in Deutschland noch nicht umgesetzt.³

Definition und Erscheinungsformen von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können. Bei Kindern, also unter 14-Jährigen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können – sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn das Kind vermeintlich damit einverstanden wäre.

Die Handlungen, die als sexuelle Gewalt bezeichnet werden, weisen eine große Bandbreite auf: Sexuelle Übergriffe liegen in einem strafrechtlichen Graubereich und reichen von verbalen Belästigungen über voyeuristisches Betrachten des kindlichen Körpers bis zu (nur scheinbar unabsichtlichen) flüchtigen Berührungen von Brust oder Genitalbereich. Stets strafbare Missbrauchshandlungen umfassen sexuelle Handlungen am Körper des Kindes (hands-on) wie zum Beispiel Zungenküsse oder Manipulationen der Genitalien sowie schwere Formen sexueller Gewalt wie orale, vaginale und anale Penetration. Ebenfalls strafrechtlich relevant sind Missbrauchshandlungen, bei denen der Körper des Kindes nicht berührt wird

¹ Eine Übersicht der Studien zur Prävalenz und deren wissenschaftliche Einordnung wurde im Auftrag des UBSKM-Amtes im Jahr 2016 erstellt: Jud, A., Rassenhofer, M., Witt, A., Münzer, A., & Fegert, J. M. (2016). Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch: Internationale Einordnung, Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen_und_Studien/Expertise_Haueufigkeitsangaben.pdf

² In Kinder investieren: Aktionsplan der Europäischen Region zur Prävention von Kindesmisshandlung (2015–2020). <https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/337294/64wd13g-InvestChildMaltreat-140439.pdf?sequence=1&isAllowed=y>
Meinck, F., Steinert, J. I., Sethi, D., Gilbert, R., Bellis, M. A., Mikton, C., Alink, L., & Baban, A. (2016). Measuring and monitoring national prevalence of child maltreatment: a practical handbook. Regional Office for Europe of the World Health Organization. <https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/343818/9789289051637-eng.pdf?sequence=3&isAllowed=y>

³ Der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen konstatierte zum Ende seiner ersten Arbeitsphase (s. „Gemeinsame Verständigung“ unter <https://www.nationaler-rat.de/de/ergebnisse>), dass es an ausreichenden Erkenntnissen zur Häufigkeit sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche fehlt, um evidenzbasierte und nachhaltige politische Entscheidungen zu treffen. Um wissenschaftlich fundiert einen heutigen Stand und mittelfristig auch Entwicklungen im Themenfeld abzubilden bzw. Maßnahmen entsprechend anzupassen, braucht es eine systematische Beobachtung der Prävalenz sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und eine strukturelle Verankerung. Die Einrichtung eines „Zentrums für Prävalenzforschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen“, das Daten für ein regelmäßiges Lagebild liefert, ist daher ein zentrales Anliegen der UBSKM an Politik in der 20. Legislaturperiode.



(hands-off), also beispielsweise sexuelle Handlungen vor dem Kind, aber auch das gezielte Zeigen pornografischer Inhalte. Auch die Aufforderung an ein Kind, sexuelle Handlungen an sich – etwa vor der Webcam – vorzunehmen, ist sexueller Missbrauch.

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche findet nicht aus Versehen oder aufgrund von Gelegenheiten statt. Mit mehr oder weniger bewusst reflektierten Strategien manipulieren Täter und Täterinnen häufig sowohl das Opfer als auch sein Umfeld.

Im Netz sind Kinder und Jugendliche sogenannten Interaktionsrisiken verstärkt ausgesetzt. Dazu gehören Cybergrooming (Anbahnung sexueller Gewalt im Internet), missbräuchliches Sexting (unautorisierte Verbreitung von Filmen oder Fotos mit selbstgefertigten sexuellen Darstellungen und Textbotschaften) oder die ungewollte Konfrontation mit Pornografie.⁴

Studien zeigen, dass für Jugendliche auch sexuelle Übergriffe durch andere Jugendliche ein erhebliches Risiko darstellen.⁵ Hierzu zählen auch Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt mittels digitaler Medien.

Welche Spuren sexuelle Gewalt hinterlässt, hängt von vielen Faktoren ab. Die Folgen sind umso schwerer, je intensiver die Tat war, je häufiger sie geschehen ist, je länger der Tatzeitraum war, je vertrauter der Täter oder die Täterin dem Kind oder dem:der Jugendlichen ist, je länger es oder er:sie mit der Erfahrung alleine bleibt ohne Hilfe zu finden, je mehr an ihrer:seiner Glaubwürdigkeit gezweifelt wird und je weniger Trost und Zuwendung das Kind oder der:die Jugendliche erhält. Umgekehrt bedeutet das, dass frühe Hilfe und zugewandte, einfühlsame Reaktionen der Familie und des sozialen Umfelds erhebliche Auswirkungen darauf haben, wie gut ein betroffenes Kind oder ein:e betroffene:r Jugendliche:r diese Erfahrung verarbeiten kann.

Hell- und Dunkelfeld

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) verzeichnet für das Jahr 2022 in Deutschland 15.520 durch die Polizei ausermittelte Fälle des sexuellen Kindesmissbrauchs (§§ 176, 176a, 176b, 176c, 176d, 176e StGB). Diese beziehen sich zu etwa 74 % auf betroffene Mädchen und zu 26 % auf betroffene Jungen. Hinzu kommen 1.583 Fälle von sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen und Jugendlichen sowie 48.821 Fälle der Herstellung, des Besitzes oder der Verbreitung kinder- und jugendpornografischer Inhalte.⁶ Bei diesen Zahlen handelt es sich um das sogenannte polizeiliche Hellfeld.

Das Dunkelfeld, die Zahl der nicht polizeilich bekannten Fälle, ist weitaus größer. Dunkelfeldforschungen aus den vergangenen Jahren haben ergeben, dass etwa jede:r siebte bis achte Erwachsene in Deutschland sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend erlitten hat. Unter den Frauen ist jede fünfte bis sechste Frau

⁴ NSPCC (2018): Children sending and receiving sexual messages. <https://www.nspcc.org.uk/globalassets/documents/online-safety/children-sending-receiving-sexual-messages.pdf>

⁵ McCuish, Evan/Lussier, Patrick (2017): Unfinished stories: From juvenile sex offenders to juvenile sex offending through a developmental life course perspective. In: Aggression and Violent Behavior 37, S. 71–82, s. auch <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S135917891730160X>

⁶ Die aktuelle Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2022 weist für die Verbreitung von sog. kinderpornografischen Inhalten für das Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 einen Zuwachs um 2.904 Fälle von 39.171 Fällen (2021) auf 42.075 Fälle (2022) aus, von jugendpornografischen Inhalten um 1.641 von 5.105 Fällen (2021) auf 6.746 Fälle (2022) https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html



betroffen. Zudem haben Frauen eher schweren sexuellen Missbrauch erfahren. Sexueller Missbrauch wird am häufigsten zu Hause durch eigene Angehörige erlebt, jedoch berichten Kinder und Jugendliche auch von sexueller Gewalt in Institutionen, insbesondere in Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Sportvereinen.⁷

Es ist davon auszugehen, dass etwa ein bis zwei Schüler:innen in jeder Schulklasse⁸ von sexueller Gewalt in der Familie und andernorts betroffenen waren/sind. In diese Zahlen fließen die Fälle von sexueller Gewalt, die durch andere Kinder oder Jugendliche verübt wird, nur zu einem kleinen Teil ein. Befragungen von älteren Schüler:innen weisen darauf hin, dass Übergriffe durch andere Jugendliche eine häufige Form von Gewalt sind.⁹

Anstieg von Missbrauchsdarstellungen

In Deutschland sind die ausermittelten Fälle von Missbrauchsdarstellungen von Kindern und Jugendpornografie laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) 2022¹⁰ im Vergleich zum Vorjahr von 44.276 um 4.545 auf 48.821¹¹ Fälle gestiegen. Laut PKS 2022 hat sich auch die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die Missbrauchsdarstellungen und jugendpornografische Inhalte besaßen, herstellten, erwarben oder insbesondere über soziale Medien weiterverbreiteten, in Deutschland seit 2018 mehr als verzwölffacht - von damals 1.373 Tatverdächtigen unter 18 Jahren auf 17.549 Tatverdächtige (davon 5.553 Kinder unter 14 Jahren und 11.996 Jugendliche über 14 Jahre) in 2022.

Neben den PKS-Zahlen verweisen auch internationale Zahlen auf eine Zunahme der sexuellen Ausbeutung von Kindern online in 2022: Nach Angaben des Jahresberichts 2022 der britischen Internet Watch Foundation (IWF) zeigten 20 % der in 2022 dort gemeldeten Websites mit Missbrauchsdarstellungen Vergewaltigung oder sexualisierte Folter an Kindern. 40 % der abgebildeten Kinder sind im Alter von bis zu 10

⁷ Aus zwei Repräsentativumfragen der Arbeitsgruppe von Professor Fegert der Universitätsklinik Ulm (Witt et al. 2017, 2019) sowie der vorangegangenen Studie von Häuser und Kolleg:innen (2011) gehen diese Zahlen unter Verwendung des CTQ (Childhood Trauma Questionnaire), einem international genutzten Fragebogen zu Kindheitstraumata, hervor. Quellenangaben: Häuser, W., Schmutzer, G., Brähler, E., & Glaesmer, H. (2011). Misshandlungen in Kindheit und Jugend. *Dtsch Arztebl*, 108(17), 287-94. | Witt, A., Brown, R. C., Plener, P. L., Brähler, E., & Fegert, J. M. (2017). Child maltreatment in Germany: prevalence rates in the general population. *Child and adolescent psychiatry and mental health*, 11(1), 1-9. | Witt, A., Rassenhofer, M., Allroggen, M., Brähler, E., Plener, P. L., & Fegert, J. M. (2019). The Prevalence of Sexual Abuse in Institutions: Results from a Representative Population-Based Sample in Germany. *Sexual abuse: a journal of research and treatment*, 31(6), 643-661. Neue Zahlen zur Häufigkeit von körperlichem sexuellem Kindesmissbrauch finden sich in Brunner et al. (2021). Die Häufigkeit von „Sex gegen Willen“ vor dem 14. Lebensjahr liegt bei 2,1 %, wenn ein Altersabstand von 5 Jahren zum Täter oder zur Täterin abgefragt wird, sind es 1.8 %. Bei „sexueller Berührung gegen Willen“ sind dies 7.5 % bzw. 6,1 %. Hier sind jedoch nicht-körperliche Formen von sexuellem Kindesmissbrauch nicht enthalten, diese Zahlen können daher nicht als insgesamte Prävalenzzahlen von sexuellem Kindesmissbrauch dienen. Quelle: Brunner, F., Tozdan, S., Klein, V., Dekker, A. & Briken, P. (2021). Lebenszeitprävalenz des Erlebens von Sex und sexueller Berührung gegen den eigenen Willen sowie Zusammenhänge mit gesundheitsbezogenen Faktoren. *Bundesgesundheitsblatt* 64, 1339-1354 (2021).

⁸ In Europa sind rund 18 Mio. Kinder und Jugendliche von sexueller Gewalt betroffen. Auf Deutschland übertragen ist von rd. 1 Mio. betroffener Kinder und Jugendlicher auszugehen. Insgesamt sind 2/3 der Minderjährigen in Deutschland im Schulalter. Damit ist von rd. 600.000 betroffenen Schüler:innen auszugehen, die sich auf ca. 400.000 Klassen verteilen. Damit sind, rein statistisch, in jeder Schulklasse mindestens 1-2 betroffene Schüler:innen, s. auch: WHO Europa (2013): Europäischer Bericht zur Prävention von Kindesmisshandlung. <https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/350514/WHO-EURO-2013-4496-44259-62521-ger.pdf?sequence=1&isAllowed=y>

⁹ vgl. Maschke, S.; Stecher, L. (2018): Sexuelle Gewalt: Erfahrungen Jugendlicher Heute, Weinheim. <http://www.speak-studie.de>

¹⁰ BKA PKS 2022: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html

¹¹ Fälle von Missbrauchsdarstellungen nur an Kindern stiegen von 39.171 im Jahr 2021 auf 42.075 in 2022, vgl. Fn. 6



Jahren, was im Vergleich zu 2021 eine Steigerung um 10 % bedeutet. 96 % der Kinder sind weiblich, 2 % männlich und 2 % beinhalten Kinder beider Geschlechter.¹² Die Anzahl der von der IWF aufgefundenen Sites mit abgebildetem, verlinktem oder beworbenem Kindesmissbrauch hat in 2022 255.571 betragen.¹³ Die Meldestelle des NCMEC (National Center for Missing & Exploited Children) „CyberTipline“ in den USA hat 2022 rund 31.9 Mio. Hinweise auf potentielle Missbrauchssachverhalte weltweit erhalten.¹⁴ Die Fälle, in welchen Kinder offensichtlich online dazu überredet wurden, sexuelle Handlungen vorzunehmen, verdoppelten sich fast; während es hierzu 2021 44.155 Meldungen gab, gingen 2022 80.524 gemeldete diesbezügliche Hinweise ein. Ein Anstieg ist auch bei der Verbreitung von selbsterstelltem Material via Smartphone oder via Webcam zu verzeichnen. Laut IWF sind dort im vergangenen Jahr 199.363 Fälle und damit 9 % mehr als 2021 gemeldet worden. In einigen Fällen seien die Kinder überredet oder erpresst worden, selbst erstellte Webcam-Videos aus ihren Kinderzimmern zu versenden.¹⁵ Von diesem sog. Cybergrooming sind vor allem Mädchen zwischen 11 und 13 Jahren betroffen.¹⁶

Insbesondere Social-Media-Plattformen stellen eine Gefahr für Kinder und Jugendliche dar. Auf diesen Plattformen ist festzustellen, dass die dort stattfindende Kommunikation vermehrt sexuell belästigende Inhalte aufweist. Dies kann sich nicht nur konkret auf die damit angeschriebenen Personen auswirken, sondern auch ganz generell zu einer Normalisierung sexuell belästigender Kommunikation führen.¹⁷

Besondere Risiken für bedürftige Kinder und Jugendliche

Sexueller Missbrauch kann jedem Kind und jedem:r Jugendlichen angetan werden – unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialem oder kulturellem Hintergrund. Als besonderes Risiko gilt Behinderung: Kinder und Jugendliche mit kognitiven und/oder körperlichen Behinderungen sind erheblich stärker gefährdet, Missbrauch zu erleiden und damit alleine zu bleiben. Grundsätzlich sind Kinder mit emotionaler Bedürftigkeit, mit körperlichen Besonderheiten, mit fehlender elterlicher Fürsorge oder auch mit zu wenig Wissen über sexuelle Themen besonders verletzlich für sexuelle Gewalt.

Mädchen machen etwa zwei Drittel der Opfer aus, Jungen ein Drittel. Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen weisen eine Prävalenz von 9 % und Kinder und Jugendliche mit Behinderungen eine Prävalenz von 31 % auf, sexuellen und körperlichen Misshandlungen ausgesetzt zu werden.¹⁸ In einer Studie des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) aus dem Jahr 2011 gaben 20 % bis 34 % der befragten Frauen mit Behinderungen sexuelle Übergriffe in Kindheit und Jugend durch Erwachsene an; sie waren damit etwa zwei- bis dreimal häufiger betroffen als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (10 %).¹⁹

¹² IWF (2023): <https://annualreport2022.iwf.org.uk/>

¹³ IWF (2023): <https://annualreport2022.iwf.org.uk/>

¹⁴ NCMEC (2023): <https://www.missingkids.org/cybertiplinedata>

¹⁵ IWF (2023): <https://annualreport2022.iwf.org.uk/>

¹⁶ IWF (2023): <https://annualreport2022.iwf.org.uk/>

¹⁷ Jugendschutz.net (2023): https://www.jugendschutz.net/fileadmin/daten/publikationen/praxisinfos_reports/report_sexuell_belaestigende_kommunikation_in_social_media.pdf

¹⁸ vgl. Sullivan, P.; Knutson, J. (2000): Maltreatment and disabilities: a population-based epidemiological study; vgl. Bienstein, P.; Verlinden, K. (2017): Prävention von sexuellem Missbrauch an Menschen mit geistiger Behinderung, Kassel

¹⁹ vgl. BMFSFJ (2011): Studie zu Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderung und Beeinträchtigung in Deutschland. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/bundesfamilienministerium-legt-studie-zu-gewalt-gegen-frauen-mit-behinderung-vor/82254>



Kontext der sexuellen Gewalt

Nach nur eingeschränkt vorliegenden Erkenntnissen ist anzunehmen, dass sexuelle Gewalt am häufigsten innerhalb der engsten Familie stattfindet (ca. 25 %) sowie im sozialen Nahraum (ca. 50 %), zum Beispiel im erweiterten Familien- und Bekanntenkreis, durch Nachbar:innen oder Personen aus Einrichtungen oder Vereinen, die die Kinder und Jugendlichen gut kennen.

In den regelmäßig ausgewerteten Daten des „Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch“²⁰ der Unabhängigen Beauftragten zeigt sich, dass drei von vier berichteten (Verdachts-)Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs im familiären und sozialen Umfeld passieren oder vermutet werden. Bei den Anrufenden handelt es sich jedoch nicht um einen repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung, daher können die Ergebnisse nicht auf die Gesamtbevölkerung übertragen werden. Beim Hilfe-Telefon rufen Betroffene (ca. 40 %) und Personen aus dem Umfeld von Betroffenen an. Sie berichten in etwa 60 % der Beratungsgespräche von (Verdachts-)Fällen im Kontext der Familie. Doch auch mit Fragen und Anliegen zu sexuellem Missbrauch im sozialen Umfeld sowie im institutionellen Kontext (jeweils ca. 15 %), wenden sich Menschen an das Hilfe-Telefon.

Sexuelle Gewalt durch Fremdtäter ist eher die Ausnahme, nicht jedoch im Internet. Es ist anzunehmen, dass in diesem Kontext die Zahl der Fremdtäter zunimmt (Stichwort: Cybergrooming) und hier auch Frauen als Fremdtäterinnen vorkommen. Durch intensive und oft sehr persönliche Chats kann bei Kindern und Jugendlichen leicht der Eindruck entstehen, dass es keine Fremden sind, mit denen sie in Kontakt stehen. Das erschwert es ihnen, Gefahren wahrzunehmen.

Täter und Täterinnen

Sexueller Missbrauch findet in etwa 80 % bis 90 % der Fälle durch Männer und männliche Jugendliche statt, zu etwa 10 % bis 20 % durch Frauen und weibliche Jugendliche.²¹ Eine aktuelle repräsentative Umfrage in Deutschland zeigt, dass eine:r von zehn Betroffenen durch eine erwachsene Frau missbraucht wurde. Sowohl Täter als auch Täterinnen missbrauchen Kinder jeden Geschlechts, jedoch missbrauchen Frauen eher Jungen, während Männer eher Mädchen missbrauchen.²² Im Jahr 2022 waren im polizeilichen Hellfeld 94 % der des Kindesmissbrauchs verdächtigten Personen männlich und 6 % weiblich, während auf Opferseite ca. 74 % der Betroffenen Mädchen und weibliche Jugendliche und 26 % Jungen und männliche Jugendliche waren.²³ Aus vielfältigen Studien und Betroffenenberichten ergibt sich, dass es kein klassisches Täterprofil und keine einheitliche Täterpersönlichkeit gibt. Gemeinsam ist den Tätern und den Täterinnen der Wunsch, Macht auszuüben und durch die Tat das Gefühl von Überlegenheit zu erleben.

²⁰ <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon>

²¹ Die Forschung geht davon aus, dass 10 – 25 % der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen verübt werden (z. B. Wetzels 1997: 10 %, Raupp/Eggers 1993: 25 %).

²² Diese Ergebnisse stammen aus einer Repräsentativumfrage der Arbeitsgruppe von Professor Fegert am Universitätsklinikum Ulm (Gerke et al., 2019). Quellenangabe: Gerke, J., Rassenhofer, M., Witt, A., Sachser, C., & Fegert, J. M. (2019). Female-perpetrated child sexual abuse: prevalence rates in Germany. *Journal of child sexual abuse*, 29(3), 263-277.

²³ <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/BundTV/bundTV.html?nn=211724>; <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/BundOpfertabellen/bundopfertabellen.html?nn=211724>



Bei einigen Tätern und wenigen Täterinnen kommt eine sexuelle Fixierung auf Kinder hinzu (Pädosexualität). Missbrauchende Männer stammen aus allen sozialen Schichten, leben hetero- oder homosexuell und unterscheiden sich durch kein äußeres Merkmal von nicht missbrauchenden Männern.

Es ist davon auszugehen, dass sexueller Missbrauch durch Frauen seltener entdeckt wird, weil solche Taten Frauen kaum zugetraut oder eher bagatellisiert werden. Entsprechend wurde über missbrauchende Frauen in Deutschland bislang wenig geforscht. Eine neuere Studie auf Grundlage von Berichten Betroffener und von Zeug:innen entwickelte Täterinnentypologien, die erstmals die Aspekte von Verhaltensweisen und Persönlichkeitsmerkmalen vereinbaren.²⁴ Bestätigt wird in dieser Studie auch, dass Frauen keineswegs nur zusammen mit einem männlichen Partner oder unter dessen Einfluss missbrauchen, sondern durchaus als Einzeltäterinnen agieren.



Weitere Informationen sowie Beratungs-, Hilfe- und Unterstützungsangebote:

www.beauftragte-missbrauch.de

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch: 080022 55 530 (anonym und kostenfrei, Beratung in 19 Sprachen)

www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon

www.nicht-wegschieben.de

www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de | www.was-ist-los-mit-jaron.de

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

www.wissen-hilft-schuetzen.de

Twitter: @ubskm_de

Instagram: @missbrauchsbeauftragte

24 Gebhardt, T., Briken, P., Tozdan, S., Schröder, J. (2021). Typen und Strategien von Täterinnen bei sexuellem Kindesmissbrauch. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 16(2), 1-8. DOI: 10.1007/s11757-021-00695-4

Erforderliche Speicherfristen für IP-Adressen

Stand: 08.05.2023

I. Allgemeines

a) IP-Adressen

Sobald sich ein Telekommunikationsgerät (z.B. ein Smartphone, Tablet oder PC) in das Internet einwählt, vergibt der Telekommunikationsanbieter (TK-Anbieter) eine IP-Adresse (Zahlen-/Buchstabenkolonne), damit das Endgerät des Nutzers und die angerufene Website technisch miteinander kommunizieren können. Da die TK-Anbieter nur über eine begrenzte Anzahl von IP-Adressen verfügen, werden diese i.d.R. dynamisch vergeben: damit kann die IP-Adresse nach einem bestimmten Zeitintervall wieder einem anderen Anschluss zugeordnet werden. Hat ein Nutzer eine strafbare Handlung im oder mithilfe des Internets begangen, können Strafverfolgungsbehörden anhand der IP-Adresse (inkl. Zeitstempel) den TK-Anbieter um Auskunft bitten, wem die relevante IP-Adresse zum fraglichen Zeitpunkt zugewiesen war (Bestandsdatenabfrage z.B. gem. § 100j Absatz 2 StPO¹). In der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr kommt der IP-Adresse (inkl. Port² und Zeitstempel) bei Straftaten im oder mithilfe des Internets eine zentrale Rolle **zur Identifizierung von Tatverdächtigen** zu. In einer Vielzahl der Fälle ist sie der einzige Ermittlungsansatz.

b) Speicherpraxis der TK-Anbieter

In Deutschland ist die geltende Regelung zur Vorratsdatenspeicherung seit 2017 faktisch ausgesetzt. Der EuGH hat in seinem Urteil von 2022 die anlasslose Speicherung von IP-Adressen aufgrund geringerer Eingriffsintensität ausdrücklich zugelassen. Die TK-Anbieter speichern derzeit jedoch lediglich zu eigenen Geschäftszwecken (z.B. zu Abrechnungs- oder IT-Sicherheitszwecken) zeitlich begrenzt und zum Teil nicht vollständig die Telekommunikationsverkehrsdaten der Kunden. So unterbleibt insbesondere im Mobilfunkbereich häufig das Hinzuspeichern der vergebenen Portnummer zur IP-Adresse, die jedoch erforderlich wäre, um eine Identifizierung des Anschlussinhabers zu ermöglichen. Die gespeicherten Daten sind deshalb in vielen Fällen nur bedingt zur Identifizierung der Nutzer von TK-Anschlüssen geeignet, von denen strafbare Handlungen ausgehen.

Aktuelle Speicher-/Auskunfts-Praxis von IP-Adressen der fünf großen TK-Anbieter in Deutschland (nach Auskunft der TK-Anbieter³):

- | | |
|-----------------------|-------------------------|
| ▪ Deutsche Telekom AG | bis zu 7 Tage |
| ▪ Vodafone | bis zu 7 Tage |
| ▪ Telefonica | bis zu 7 Tage |
| ▪ 1&1 Versatel | zukünftig bis zu 7 Tage |
| ▪ Freenet | für 0 Tage |

¹ Für etwaige Gefahrenabwehrevorgänge die bereichsspezifische Norm im jeweiligen Polizeigesetz. Auf eine explizite Unterscheidung zwischen Straftäter und Störer wird lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

² Für die Identifizierung des Anschlussinhabers ist insbesondere im Mobilfunkbereich das Hinzuspeichern der Portnummer zur IP-Adresse notwendig.

³ Im Wesentlichen decken sich die Angaben der TK-Anbieter mit den Erfahrungen der Polizeibehörden, wenngleich in der Praxis kleinere Abweichungen von diesen Auskünften feststellbar waren. 1&1 Versatel hat in der Vergangenheit deutlich kürzer gespeichert.

c) Quick-Freeze bei IP-Adressen

Daten beim TK-Anbieter können nur zu bereits bekannten Anschlussinhabern eingefroren werden. Für die Identifizierung eines noch unbekanntes Tatverdächtigen selbst bietet das Quick-Freeze-Verfahren keinen Nutzen, sofern die relevanten Daten zum Zeitpunkt des Auskunftersuchens nicht mehr oder unvollständig gespeichert sind.

d) Ziel des Papiers

In diesem Papier soll die Frage beantwortet werden, für welchen Zeitraum IP-Adressen bei TK-Anbieter gespeichert werden müssten, um Tatverdächtige, die Straftaten im oder mithilfe des Internets begehen, identifizieren zu können.

II. Lageveränderungen

a) Verlagerung der Kriminalität in den digitalen Raum

In den letzten Jahren hat sich das gesellschaftliche Leben – damit einhergehend ebenfalls die Kriminalität – immer weiter ins Internet verlagert. Während die Straftaten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zwischen 2015 bis 2022 um über 11% zurückgegangen sind, sind „digitale“ Straftaten deutlich angestiegen:

▪ Straftaten unter Nutzung des Tatmittels Internet	+ 62%
▪ Computerkriminalität bzw. Cybercrime (Tatmittel Internet)	+ 156%
▪ Verbreitung pornografischer Inhalte	+ 440%
▪ Verbreitung pornografischer Inhalte (Tatmittel Internet)	+ 598%
▪ Hasspostings (von 2019 zu 2022)	+ 122%

Diese Entwicklungen untermauern auch Ergebnisse aus Opferbefragungen

- 13,5% der Bevölkerung wurden zwischen November 2019 bis Oktober 2020 Opfer von Cybercrime⁴
- 34% hielten es in 2020 für wahrscheinlich, in den nächsten 12 Monaten Opfer von Betrug im Internet zu werden
- 11,4% der Kinder und Jugendlichen gaben 2022 an, dass Erwachsene bereits versucht haben, sie durch Drohung im Internet zu ungewollten Handlungen zu bewegen (Cybergrooming (Drohung))⁵
- 88% in 2021 und 84% in 2022 der Unternehmen in DEU wurden Opfer von Cyberangriffen (2017: 53%)
- 6,4% berichteten 2020, Opfer von Cybermobbing geworden zu sein (2014: 1%)
- 8,4% berichteten 2020, Opfer von Online-Warenbetrug geworden zu sein (2014: 3,9%)
- 20% aller Anfeindungen gegen Amtspersonen waren 2022 Hasspostings im Internet

⁴ Die Angabe bezieht sich auf Cyberkriminalität im weiteren Sinne.

⁵ Nicht umfasst sind andere Arten des Cybergroomings.

b) Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Eine besondere Herausforderung der Kriminalitätsbekämpfung sind Abbildungen (z.B. Bilder oder Videos) von sexuell missbrauchten Kindern/Jugendlichen, die tausendfach im Internet geteilt werden – dies führt zu permanenter Reviktimisierung der Opfer. In den USA sind bestimmte Anbieter dazu verpflichtet, Darstellungen sexualisierter Gewalt, die sie bei freiwilligen Suchmaßnahmen auffinden, dem National Center for Missing & Exploited Children (NCMEC) zu melden, das seinerseits entsprechende Hinweise zum Zwecke der Strafverfolgung auch an das BKA als deutsche Zentralstelle übermittelt. Während 2017 noch **28.378** strafrechtlich relevante NCMEC-Hinweise mit Deutschlandbezug beim BKA eingingen, waren es **2022** bereits **89.844** – damit hat sich die Anzahl der NCMEC-Hinweise in 5 Jahren mehr als **verdreifacht**.

c) Ausblick

Mit Umsetzung der CSA-VO⁶ schätzt das Statistische Bundesamt, dass künftig pro Jahr über **1.200.000** potentiell strafrechtlich relevante Hinweise über ein noch einzurichtendes EU-Zentrum im BKA eingehen werden. Damit würden sich die ohnehin schon sehr hohen Hinweiszahlen von 2022 noch einmal **mehr als verzehnfachen**. Anders als bei den Hinweisen im NCMEC-Prozess, die aus freiwilligen Suchmaßnahmen der Provider stammen und teilweise durch – freiwillig zusätzlich übermittelte – weitere Informationen angereichert sind, muss zukünftig bei Umsetzung der CSA-VO einkalkuliert werden, dass die mittels Aufdeckungsanordnung Verpflichteten **zunehmend** lediglich **IP-Adressen** und weniger/keinerlei andere Ermittlungsansätze (Telefonnummer oder E-Mail-Adressen) übermitteln werden.

Zugleich müssen sich die Polizeien des Bundes und der Länder darauf einstellen, dass sich mit der geplanten Umsetzung des **DSA (Digital Services Act)** die Zahl der Hinweise auf strafrechtlich relevante Sachverhalte im Internet insgesamt ab **dem Frühjahr 2024** weiter signifikant erhöht⁷. Die IP-Adresse wird daher für die Ermittlung der mutmaßlich Tatverdächtigen zwangsläufig weiter an Bedeutung gewinnen.

III. Heutige Erfolgsquoten ohne verpflichtende Speicherung für IP-Adressen

Vom NCMEC werden täglich Verdachtsmeldungen in drei- bis vierstelliger Höhe an das BKA übermittelt. Große Telemediendienstanbieter wie Meta und Google kooperieren neben der gesetzlichen Verpflichtung freiwillig mit dem NCMEC, sodass dem BKA neben der verpflichtenden Meldung der IP-Adresse in einem Teil der Fälle freiwillig weitere Ermittlungsansätze zur Verfügung gestellt werden (z.B. Telefonnummern oder Email-Adressen).

⁶ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern.

⁷ Aktuell ist im DSA noch kein einheitlicher Standard der Ausleitung strafrechtlicher Hinweise festgelegt, wodurch sich der Prozess der Anlieferung der IP-Adresse zeitlich aufwändiger gestalten könnte.

Zur Analyse der heutigen Erfolgsquoten hat das BKA eine händische Auswertung zu 1000 strafrechtlich relevanten NCMEC-Vorgänge durchgeführt, die Ende 2021 / Anfang 2022 im BKA eingegangen sind. Als Ermittlungsansatz wurden mit den Hinweisen folgende Daten übermittelt:

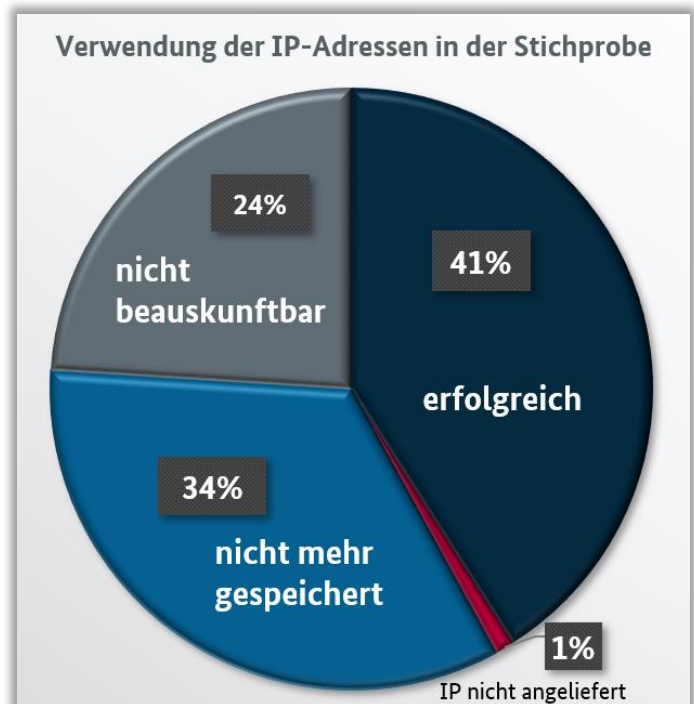
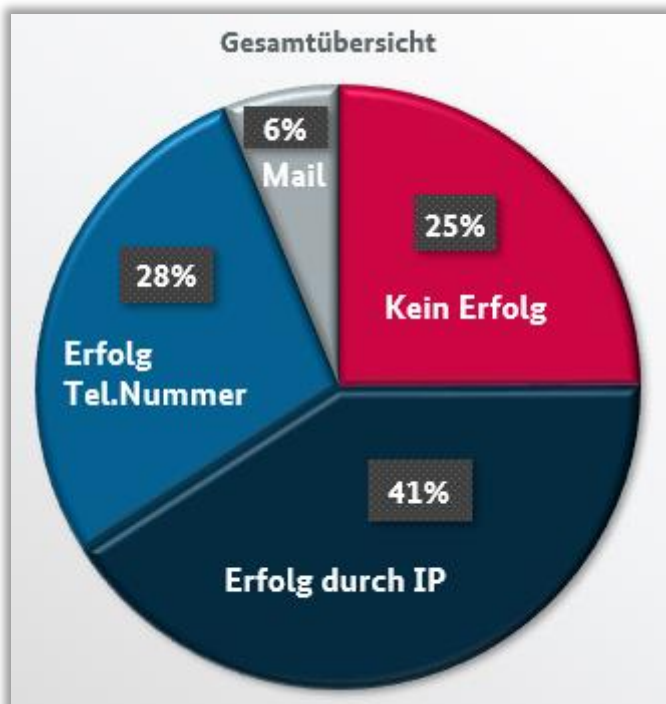
- 984 IP-Adressen,
- 484 Telefonnummern,
- 655 E-Mail-Adressen.

Die Analyse ergab, dass in **41% der Vorgänge** die IP-Adresse einem Nutzeranschluss für weitere Ermittlungen zugeordnet werden konnte (im nachfolgenden Schaubild als „erfolgreich“⁸ gekennzeichnet) – etwa **34%** der angelieferten IP-Adressen waren beim TK-Anbieter nicht mehr gespeichert und weitere **24%** aus anderen Gründen (etwa aufgrund einer zusätzlich zur Identifizierung erforderlichen, aber nicht gespeicherten Portnummer) **nicht beauskunftbar**.

Führt eine IP-Adresse nicht zu Identifizierung des Täters, werden – sofern vorliegend – weitere Ermittlungsansätze (Telefonnummern und/oder E-Mail-Adressen) für die Ermittlungen genutzt. So konnten weitere 34% der bis dahin noch nicht aufgeklärten NCMEC-Vorgänge der weiteren Strafverfolgung zugeführt werden (in **28%** der Fälle über die **Telefonnummer** und in **6%** der Fälle über die **E-Mail-Adresse**). Damit erreichte das BKA eine Erfolgsquote von etwa 75% (für 2021 und 2022).

Die restlichen **etwa 25%** der NCMEC-Vorgänge wurden an die ZIT⁹ zur Einstellung übermittelt und werden **nicht in der PKS erfasst**. Insofern ist die Aufklärungsquote in der PKS zumindest in diesem Kontext nur eingeschränkt aussagekräftig.

Schaubilder Erfolgsquoten im NCMEC-Prozess



⁸ „Erfolgreich“ ist die Weiterleitung des NCMEC-Vorgangs an eine zuständige Länderdienststelle mit einem werthaltigen Ermittlungsansatz zur weiteren Strafverfolgung.

⁹ Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (GenStA Frankfurt am Main).

In diesem Zusammenhang wird auch nochmals darauf hingewiesen, dass die in der Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Frage dargestellten 2.150 NCMEC-Vorgänge aus dem Jahr 2021, bei denen die IP-Adresse nicht mehr gespeichert war, nur einen Ausschnitt des Problems darstellt. Nicht umfasst waren bei dieser Angabe die – mangels zusätzlicher Informationen wie etwa der Portnummer – „nicht beauskunftbaren“ IP-Adressen und Fallkonstellationen, in denen die IP-Adresse nicht der einzige Ermittlungsansatz war. Die Anzahl der eingestellten Vorgänge war deshalb um ein Vielfaches größer. Im Jahr 2022 wurden **etwa 20.000 strafrechtlich relevante NCMEC-Vorgänge** mangels Möglichkeit der Identifizierung eines potentiellen Tatverdächtigen **zur Einstellung** an die ZIT übermittelt.

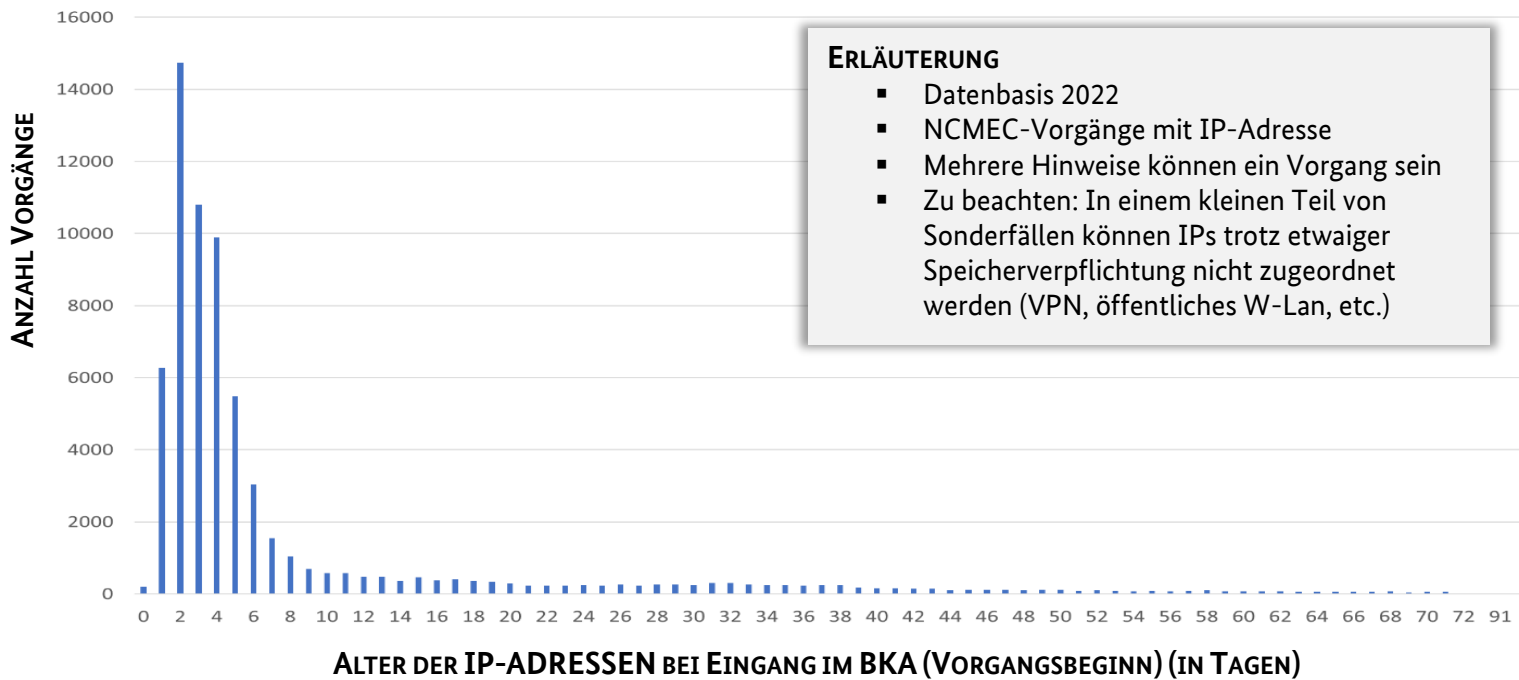
Die dargestellten Erfolgsquoten aus dem NCMEC-Prozess sind auf Ermittlungen in anderen Kriminalitätsbereichen nicht übertragbar, bei denen tatrelevante IP-Adressen z.T. erst später polizeilich bekannt werden oder durch (zeit-)aufwändige Maßnahmen zunächst ermittelt werden müssen. Die unzureichende Speicherung von IP-Adressen bei TK-Anbietern kann insbesondere in (terroristischen) **Gefährdungsszenarien** ein **erhebliches Risiko** darstellen, wenn die relevante IP-Adresse zum Zeitpunkt der Übermittlung – bspw. durch eine ausländische Partnerbehörde – beim TK-Anbieter bereits nicht mehr gespeichert oder mangels gespeicherter Portnummer nicht beauskunftbar ist und weitere Ermittlungsansätze nicht vorliegen (siehe Parallelitäten zum Fall Castrop-Rauxel).

IV. Mögliche Erfolgsquoten mit Speicherverpflichtungen für IP-Adressen

Zur Beantwortung der Frage, welche Erfolgsquote im NCMEC-Prozess erreicht werden könnte, wenn eine einheitliche Speicherverpflichtung (für IP-Adressen und Ports) umgesetzt würde, hat das BKA eine technische Auswertung von etwa 66.000 NCMEC-Vorgängen aus dem Jahr 2022 durchgeführt.

Das nachstehende Schaubild zeigt das Alter der IP-Adressen zum Zeitpunkt des Einganges des NCMEC-Hinweises im BKA (Vorgangsbeginn). Im NCMEC-Prozess wird die Strafbarkeitsprüfung durch das BKA ohne größeren Zeitverzug durchgeführt und die Bestandsdatenanfrage bei hinreichender Erfolgswahrscheinlichkeit unmittelbar gestellt. Das Alter der IP-Adressen gibt deshalb Aufschluss darüber, wie lange eine verpflichtende Speicherfrist für IP-Adressen bemessen sein müsste, um einen (hypothetischen) Identifizierungserfolg erreichen zu können. In einem zweiten Schaubild ist deshalb zur weiteren Veranschaulichung dargestellt, in wie vielen Vorgängen ein Identifizierungserfolg in Relation zur (hypothetischen) Speicherdauer beim TK-Anbieter möglich gewesen wäre. Dabei wird für den Zweck der Darstellung unterstellt, alle TK-Anbieter wären einheitlich zu einer Speicherung von der jeweiligen Dauer verpflichtet.

Bei Betrachtung dieser hypothetischen Erfolgsquote ist zu berücksichtigen, dass selbst dann, wenn die relevante IP-Adresse beim TK-Anbieter noch gespeichert ist, nicht in allen Fällen die Identifizierung eines konkreten Kundenanschlusses möglich ist. Bei Nutzung bspw. eines Virtual Private Networks (VPN) oder eines öffentlichen W-Lan-Netzwerkes verläuft eine Identifizierung einer konkreten Person in der Regel nicht erfolgreich. Dies betrifft zwar nur einen kleinen Anteil der Fälle, muss jedoch einkalkuliert werden. Umgekehrt könnte sich die hier wiedergegebene Erfolgsquote durch die Nutzung von weiteren Ermittlungsansätzen (Telefonnummern, E-Mail-Adressen) erhöhen.



ERLÄUTERUNG

- Datenbasis 2022
- NCMEC-Vorgänge mit IP-Adresse
- Mehrere Hinweise können ein Vorgang sein
- Zu beachten: In einem kleinen Teil von Sonderfällen können IPs trotz etwaiger Speicherverpflichtung nicht zugeordnet werden (VPN, öffentliches W-Lan, etc.)

ALTER DER IP-ADRESSEN BEI EINGANG IM BKA (VORGANGSBEGINN) (IN TAGEN)

Hypothetische Speicherlänge der IP (in Tagen)	Hypothetischer Anteil mit Ermittlungserfolg (in Prozent)	Verbleibende Anzahl ohne Ermittlungserfolg (Vorgänge in absoluten Zahlen)
0	0,0 %	66.074
1	0,3 %	65.867
2	9,8 %	59.598
3	32,1 %	44.866
4	48,5 %	34.059
5	63,4 %	24.169
6	71,7 %	18.684
7	76,3 %	15.649
8	78,7 %	14.103
9	80,2 %	13.061
10	81,3 %	12.366
11	82,2 %	11.785
12	83,0 %	11.212
13	83,8 %	10.727
14	84,5 %	10.250
18	86,9 %	8.631
21	88,4 %	7.637
26	90,2 %	6.449

Bewertung

Die Schaubilder zeigen, dass die Erfolgsquote im NCMEC-Prozess durch eine einheitliche gesetzliche Speicherverpflichtung von IP-Adressen (inkl. Portnummern) erheblich gesteigert werden könnte, wobei der Effekt **in den ersten Wochen besonders signifikant** wäre.

- So wäre die Erfolgsquote der Gewinnung von Identifizierungsansätzen allein anhand der IP-Adressen 2022 bei einer einheitlichen Speicherverpflichtung für 14 Tage von ca. 41% auf über **80%** gestiegen¹⁰.
- Mithilfe von weiteren Ermittlungsansätzen (Telefonnummern, E-Mail-Adressen) ließe sich diese **Gesamterfolgsquote** noch **spürbar weiter steigern**.

Dieses Ergebnis dürfte im Wesentlichen auch auf die künftigen Meldungen nach der EU-VO CSA und DSA übertragbar sein, wenngleich aufgrund der noch unklaren Umsetzungsbedingungen der EU-VO CSA und DSA sowie dem zukünftigen Meldeverhalten der Verpflichteten keine exakten Voraussagen getroffen werden können.

Gemessen an den wahrscheinlichsten Fallkonstellationen wäre eine Speicherverpflichtung von 2 bis 3 Wochen auch bei besonderen (terroristischen) Gefahrenlagen regelmäßig ausreichend und damit ein signifikanter Sicherheitsgewinn.

Daneben existieren jedoch Bedarfslagen (bspw. Cybercrime, Organisierte Kriminalität, komplexe Ermittlungsverfahren im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen), bei denen eine Begrenzung der **Speicherfrist auf 2 bis 3 Wochen regelmäßig nicht ausreichend** sein dürfte. Dies trifft insbesondere auf komplexe Ermittlungsverfahren zu, bei denen tatrelevante IP-Adressen erst später bekannt werden oder zunächst aufwändig ermittelt werden müssen.

V. Schlussbemerkung

Die gravierend zunehmende Verlagerung der Kriminalität hin zu Delikten, die im oder über das Internet begangen werden, machen die Verfügbarkeit von IP-Adressen und Portnummern zur Täteridentifizierung wichtiger denn je und sind damit **der Anlass zur Einführung einer zumindest kurzzeitigen Speicherpflicht für IP-Adressen**: Gerade im Bereich der Bekämpfung von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder kommt den Meldungen vom NCMEC sowie den künftigen Meldeverpflichtungen nach der EU-VO CSA und dem DSA eine besondere Bedeutung zu.

Die durchgeführten Auswertungen der Daten im NCMEC-Prozess zeigen, dass durch eine einheitliche Speicherverpflichtung für IP-Adressen (inkl. Port) die signifikante Steigerung der Erfolgsquoten möglich wäre. Gleichzeitig gibt die Auswertung Hinweise darauf, wie lange die erforderliche Speicherfrist bemessen sein müsste, um die im NCMEC-Prozess angestrebte Erfolgsquote zu erreichen. Dieses Ergebnis lässt jedoch sich nicht ohne Weiteres auf andere Kriminalitätsbereiche übertragen, in denen die IP-Adressen i.d.R. deutlich älter als die im NCMEC-Prozess sind.

¹⁰ Bei Berücksichtigung der o.g. Tatsache, dass bei Nutzung bspw. eines VPN oder eines öffentlichen W-Lan-Netzwerkes eine Identifizierung einer konkreten Person in der Regel dennoch nicht erfolgreich verläuft.

Statement Betroffenenrat

anlässlich Pressekonferenz der Unabhängigen Beauftragten und des BKA zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2022 – Zahlen kindlicher Gewaltopfer am 23. Mai 2023

Die PKS-Zahlen müssen differenzierter in den Blick genommen werden

Trotz der unbestrittenen Anstrengungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt existiert leider weiter ein hohes Dunkelfeld betroffener Kinder und Jugendlicher. Die Zahlen der erfassten Fälle können nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Entdeckungsrisiko der Täter*innen gering bleibt.

Wie im Jahr 2021 mit insgesamt 15.507 in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfassten Fällen sexuellen Missbrauchs an Kindern ist das Niveau auch für das Jahr 2022 mit 15.520 erfassten Fällen gleichbleibend hoch. Betroffene haben ein Recht auf Aufdeckung, aber nach wie vor ist das Dunkelfeld erheblich. Insbesondere dient die Aufdeckung von Sexualstraftaten gegen Kinder und Jugendliche gleichzeitig dem Schutz noch unbekannter weiterer Opfer, da Täter*innen oft Wiederholungstäter*innen sind. Nach Aufdeckung muss vor allem gewährleistet sein, dass im Folgenden das Kindeswohl im Mittelpunkt steht. Unsere Forderung nach Sicherstellung umfassender Unterstützungsstrukturen bleibt daher aktueller denn je.

Leider ist auch nach Aufdeckung und eventueller Anzeige die Einstellungsquote bis heute viel zu hoch geblieben. Vor allem in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen ist ein hohes Ausmaß an Einstellungen zu verzeichnen. Fast 60 % aller Anzeigen werden letztlich eingestellt, ohne dass bisher genau erfasst wird, wie die jeweilige Einstellung des Verfahrens begründet wurde. Wir fordern weiterhin eine dringend notwendige wissenschaftlich basierte Erfassung der Einstellungsbegründungen. Viele Betroffene und deren Unterstützer*innen werden hier erneut ohnmächtig allein gelassen.

Bekannt ist, dass die Hauptzahl der Täter*innen bei sexualisierter Gewalt aus dem familiären Umfeld kommt. Ist der*die mutmaßliche Täter*in sorgeberechtigt, besteht die reelle Gefahr, dass dem schützenden Elternteil eine Anzeige als „Racheakt“ ausgelegt wird. Es zeigt sich deutlich, dass eingestellte Ermittlungen vom staatlichen Helfersystem als Freispruch interpretiert werden. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist im weiteren Verlauf oft nicht sichergestellt.

Nicht nur, dass regelmäßig über zwei Drittel der Verfahren eingestellt werden, auch wird viel zu selten der mögliche Strafraum ausgeschöpft. Wir als Betroffenenrat vermissen immer wieder konsequentes gesamtgesellschaftliches Handeln. Es war und ist die Aufgabe von Politik, Behörden, Justiz, der Zivilgesellschaft und aller Erwachsenen, Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu verhindern oder diese mindestens zu beenden.

Der Betroffenenrat fordert seit Jahren, dass Opferrechte und Kinderschutz bei allen Betroffenen ankommen. Dazu braucht es, bei allen errungenen Verbesserungen, immer noch viel mehr Personal und eine deutlich bessere technische Ausstattung angesichts der steigenden Zahl von Cyberdelikten. Denn es gilt: Je mehr ermittelt werden kann, desto mehr Taten werden aufgedeckt und vermeintliche (Online-)Schutzräume von Täter*innen verhindert. Aufdeckung, Sensibilisierung und Qualifizierung müssen so früh wie möglich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen greifen.

Gerade im Bereich der Bildung von Kindern und Jugendlichen muss der Fokus viel mehr auf sogenannte Cyberdelikte gelegt werden. Insbesondere die Gewalt unter Kindern hat deutlich zugenommen. Angebote medienpädagogischer Begleitung und Unterstützung müssen beispielsweise weitaus stärker in den Schulalltag implementiert werden. Medien sind zentral in den Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen, jedoch eine sensible, informative und wertschätzende Begleitung sowie das Erlernen von Fähigkeiten und Kompetenzen hinken spürbar hinterher. Kinder und Jugendliche, die Gewalt erfahren, müssen untereinander mehr gestärkt werden. Oft fehlt es an Wissen über die eigenen Rechte, aber auch die mögliche Strafbarkeit eigenen Handelns. Viele wissen gar nicht, womit sie sich strafbar machen oder wie sie sich strafrechtlich wiederum wehren können.

Fakt bleibt für uns auch in diesem Jahr: Die Zahlen der PKS müssen weitaus differenzierter in den Blick genommen und Hell- wie die Dunkelfeldforschung konsequenter und ausreichend finanziert werden.

Der dringende Handlungsbedarf für die Entwicklung und Umsetzung von digitalen Schutzkonzepten sollte nicht immer nur betont werden, sondern endlich in der Praxis ankommen. Unser Ziel als Betroffenenrat bleibt eine verpflichtende Verankerung von Schutzkonzepten und altersspezifischen Präventionsangeboten in Kita und Schule.

Der Betroffenenrat, 23.05.2023

*Presseanfragen an den Betroffenenrat unter:
presse@betroffenenrat-ubskm.de*

*Diese Mitglieder des Betroffenenrates stehen für Medienanfragen zu folgenden Kontexten als Gesprächspartner:innen zur Verfügung:
https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/img/Betroffenenrat/Ansprechpersonen_des_Betroffenenrates_fuer_Medienanfragen_Mai2023.pdf*

Diese Meldung beinhaltet Forderungen und Ansichten des Betroffenenrates und gibt nicht die Positionen des UBSKM-Amtes wieder.